

Satzung der Stadt Tangerhütte zur Umlage von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Uchte“

Auf der Grundlage des §§ 4, 6, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBL.LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBL.LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648, 677) i.V.m. §§ 1, 2, 6, 14 und 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBL.LSA S. 105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL.LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 104, 105 und 106 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der bis zum 31.03.2011 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) bzw. gemäß §§ 54, 55 und 56 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA), in der Fassung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA Nr. 8 v. 24.03.2011, S. 492) in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat auf seiner Sitzung am nachfolgende Satzung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Tangerhütte ist gemäß § 104 Abs. 3 WG LSA in der bis zum 31.03.2011 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) bzw. gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA in der Fassung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA Nr. 8 vom 24.03.2011 S. 492) kraft Gesetzes Mitglied des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ im jeweiligen Niederschlagsgebiet. Gemäß § 105 Abs. 2 WG LSA in der bis zum 31.03.2011 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) bzw. gemäß § 55 Absatz 3 WG LSA in der Fassung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA Nr. 8 vom 24.03.2011 S. 492) i.V.m. § 28 Abs.1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz- WVG) ist die Stadt Tangerhütte verpflichtet, dem Unterhaltungsverband „Uchte“ einen jährlichen Verbandsbeitrag zur Erfüllung der erforderlichen Aufgaben zu leisten. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird entsprechend dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Stadt Tangerhütte als Mitglied des Unterhaltungsverbandes von diesem herangezogen wird.
- (2) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei.
- (3) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Stadt Tangerhütte legt die Beiträge gemäß § 106 WG LSA in der bis zum 31.03.2011 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) bzw. § 56 Abs. 1 WG LSA in der Fassung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA Nr. 8 vom 24.03.2011 S. 492) nach Maßgabe dieser Satzung auf die Umlageschuldner um.
- (2) Zum Gemeindegebiet der Stadt Tangerhütte gehören alle Flurstücke von Bellingen, Birkholz, Bittkau, Briest, Brunkau, Cobbel, Demker, Elversdorf, Grieben, Groß Schwarzlosen, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Klein-Schwarzlosen, Lüderitz, Mahlpfuhl, Ottersburg, Polte, Ringfurth, Sandfurth, Scheeren, Schelldorf, Schernebeck, Schleuß, Schönwalde (Altmark), Sophienhof, Stegelitz, Tangerhütte, Uchtdorf, Uetz, Weißewarte u. Windberge.
- (3) Zum Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ gehören Flurstücke der Orte Bellingen, Hüselitz, Lüderitz, Windberge und Demker.

§ 3 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist der Grundstückseigentümer, der während des Erhebungszeitraums Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks

ist. Auf die Umlage können zum 01.01. des Veranlagungsjahres Vorausleistungen erhoben werden.

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt anstelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Grundstückseigentümers der Inhaber dieses Rechtes Umlageschuldner.
- (4) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (5) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend für den ihnen zurechenbaren Anteil umlagepflichtig.
- (6) Sind Eigentümer des Grundstücks oder der Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der das Grundstück während des Erhebungszeitraumes nutzt. Ein Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigter ist dann nicht ermittelbar, wenn offen bleibt, welche Person(-en) Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte des betreffenden Grundbesitzes ist (sind), etwa nach einem Erbfall, oder in denen ein Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter zwar bekannt ist, sein Aufenthaltsort aber unbekannt geblieben ist. Für den Ermittlungsaufwand der Stadt Tangerhütte ist es erforderlich, dass alle möglichen behördlichen und gerichtlichen Auskünfte eingeholt werden. Ein darüber hinaus gehender Aufwand hat zu unterbleiben und ist nicht erforderlich.
- (7) Beim Wechsel des Umlageschuldners während des Erhebungszeitraums geht mit Eintragung des Wechsels im Grundbuch die Umlageschuld auf den neuen Umlageschuldner über. Die Mitteilung über eine Änderung in der Umlageschuld ist vom bisherigen Umlageschuldner rechtzeitig zu veranlassen. Wenn der bisherige Umlageschuldner die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Tangerhütte entfallen neben dem neuen Umlageschuldner. Gleiches gilt für den Fall des Absatzes 6.

§ 4 Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Umlagepflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Umlagepflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente nachzuweisen.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 6 Veranlagung , Fälligkeit, Vorausleistung

- (1) Die Umlage wird durch Bescheid als Jahresbeitrag festgesetzt. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für die folgenden Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert (Fortgeltungsbescheid). Die Festsetzung gilt in dem Fall solange weiter, bis die Stadt Tangerhütte die Umlage neu festsetzt.

Die Umlage kann zusammen mit anderen Steuern oder Abgaben festgesetzt werden.

- (2) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig, frühestens jedoch am 01. Juli eines jeden Kalenderjahres.
Bei Fortgeltungsbescheiden wird die Abgabe jeweils zum 01. Juli eines Jahres fällig.
- (3) Setzt der Unterhaltungsverband „Uchte“ gegenüber der Stadt Tangerhütte Vorausleistung zum Beitrag fest, so kann die Stadt Tangerhütte gegenüber dem Umlagepflichtigen ebenfalls eine Vorauszahlung nach Maßgabe dieser Satzung erheben.

§ 7 Umlagemaßstab

- (1) Der Umlagemaßstab setzt sich zusammen aus dem Verhältnis der Fläche mit dem die Stadt Tangerhütte am Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ beteiligt ist (Flächenbeitrag).

§ 8 Höhe der Umlage

- (1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind die jährlichen Flächenbeitragssätze pro Hektar des Unterhaltungsverbandes „Uchte“, für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen.
- (2) Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr

2010 als Flächenbeitragssatz	12,00 EUR/ha
2011 als Flächenbeitragssatz	12,00 EUR/ha
2012 als Flächenbeitragssatz	12,00 EUR/ha
2013 als Flächenbeitragssatz	12,00 EUR/ha
2014 als Flächenbeitragssatz	12,00 EUR/ha

§ 9 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen der Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Tangerhütte binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Tangerhütte ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlagepflichten sowie zur Festsetzung

und Erhebung dieser Umlagen ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zunamen der Abgabepflichtigen und deren Anschrift, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt Tangerhütte zulässig.

- (2) Die Stadt Tangerhütte darf die für die Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten von den entsprechenden Ämtern (Kämmerei, Steuern, Bauamt, Katasteramt, Einwohnermeldeamt und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Tangerhütte anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Tangerhütte zur Umlage von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ vom 13.07.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 19 vom 28.07.2010) und die dazu 1. Änderungssatzung vom 14.11.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 26 vom 21.11.2012) außer Kraft.

Tangerhütte, den

Sturm
Beauftragter des Landkreises Stendal
für die EG Stadt Tangerhütte